

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 10

Jahrgang 2010

Weiterbildungssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Fachhochschule Deggendorf vom 28. Juli 2010

**Weiterbildungssatzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Deggendorf
Vom 28. Juli 2010**

Vorbemerkungen

- (1) Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG)¹ sieht die Weiterbildung als eine der Aufgaben Bayerischer Hochschulen (BayHSchG Art. 2). Diesen Vorgaben folgend hat die Hochschulleitung ein Weiterbildungszentrum "dimt"- Deggendorfer Institute of Management and Technology eingerichtet.
- (2) Die Hochschule Deggendorf sieht in der Entwicklung und im Angebot von wissenschaftlich basierten Weiterbildungsangeboten eine zentrale strategische Funktion, um ihr Profil im Markt für akademische Qualifizierungsangebote zu schärfen und nachhaltig auszubauen. Desweiteren ist die Hochschule Deggendorf bestrebt, durch wissenschaftlich basierte Weiterbildungsangebote einen nachhaltigen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Region Niederbayern, der Oberpfalz und darüber hinaus zu leisten.
- (3) Die vorliegende Satzung regelt die Organisation und Inhalte der Weiterbildung an der Hochschule Deggendorf. Sie ist Grundlage für die Ausstellung von Zertifikaten gem. Art. 43 Abs. 6 BayHSchG.

Abschnitt I: Organisation und Zuständigkeiten

**§ 1
Zuständigkeiten**

- (1) Das Weiterbildungszentrum als wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Deggendorf untersteht einem Leiter, der hauptamtlicher Professor der Hochschule Deggendorf ist. Dieser wird von der Hochschulleitung benannt und abberufen. Zusätzlich kann ein stellvertretender Leiter benannt werden. Der Leiter wird für einen Zeitraum von drei Jahren benannt.

¹ Die vorliegende Satzung bezieht sich auf das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256)

- (2) Die Weiterbildungsangebote werden von der thematisch zuständigen Fakultät initiiert und abgesetzt. Die Weiterbildungsangebote werden i. d. R. vom Weiterbildungszentrum der Hochschule organisiert und angeboten.
- (3) Der Leiter stellt sicher, dass in regelmäßigen Abständen Hochschulleitung, Senat, Fakultäten und Hochschulrat ausführlich über die Aktivitäten im Bereich des Weiterbildungszentrums informiert werden. Die erweiterte Hochschulleitung und der Senatsvorsitzende werden gesondert umfassend über Aktivitäten und Sachstand in der Weiterbildung informiert.
- (4) In allen Konfliktfällen auf Basis dieser Satzung kann der Präsident angerufen werden.

§ 2 Zielsetzung in der Weiterbildung

Generell sollen Weiterbildungsangebote der Hochschule Deggendorf sich an den nachfolgenden Bewertungskriterien orientieren:

- a) Ausrichtung an bestehenden oder zu entwickelnden strategischen Kernkompetenzen der Hochschule
- b) Klare strategische Positionierung im Markt
- c) Berufsständisch und wissenschaftlich fundierte Qualifizierungsangebote
- d) Hoher Qualitätsanspruch hinsichtlich Programminhalt, Vermarktung und Seminarorganisation

§ 3 Arten von Weiterbildungsangeboten

Die folgenden Arten von Weiterbildungsangeboten werden unterschieden und sind wie folgt zu regeln:

- (1) Berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge:
Alle berufsbegleitenden Studiengänge der Weiterbildung bedürfen einer Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Lehrgänge mit Hochschulzertifikat gem. Art. 43 Abs. 6 BayHSchG: Für Zertifikate ist eine eigene Prüfungsordnung zu erlassen, die ähnlich den Studien- und Prüfungsordnungen Umfang der Weiterbildung, Form und Dauer der Prüfung sowie Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen regelt. Die Prüfungsordnung ist vom zuständigen Fakultätsrat sowie dem Senat zu genehmigen.
- (3) Seminare und sonstige Weiterbildungsangebote:
Alle anderen Weiterbildungsangebote wie zum Beispiel Seminare, hausinterne Schulungen bei Unternehmen und Weiterbildungsveranstaltungen, wie Konferenzen und Kongresse, bedürfen keiner weiteren Genehmigung oder Regelung. Sie unterliegen aber den Vorschriften dieser Satzung in Bezug auf Qualität, Organisation und Durchführung. Für die Teilnahme an

der Veranstaltung wird eine Teilnahmebestätigung der Hochschule ausgestellt.

§ 4

Entstehung und Entwicklung von Weiterbildungsangeboten

- (1) Weiterbildungsangebote entstehen in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Professoren und in Abstimmung mit den zugehörigen Fakultäten.
- (2) Jeder Weiterbildung steht ein Professor oder im Fall von Zertifikaten und sonstigen Weiterbildungen auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der die hierfür erforderliche Erfahrung mitbringt, als Leitender vor. Hierfür wird der Leiter von der Hochschule für die Umsetzung des Weiterbildungsangebotes bestellt. Die Vorgaben des Hochschulpersonalgesetzes sind einzuhalten.
- (3) Weiterbildungsangebote entstehen
 - auf Initiative des fachlich verantwortlichen Professors oder
 - im Auftrag der Hochschulleitung oder
 - im Auftrag einer Fakultät, wenn ein entsprechender Fakultätsratsbeschluss vorliegt.
- (4) Neue Weiterbildungsangebote sind der Hochschulleitung, der zuständigen Fakultät dem Institutsleiter und im Falle von Studiengängen und Zertifikaten in Form der Studien- und Prüfungsordnung dem Senat zur Genehmigung vorzulegen. Die Fakultäten übertragen die Sicherstellung des Lehrangebotes dem Weiterbildungszentrum im Sinne des Art 27 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG.

§ 5

Kooperationen

- (1) Weiterbildungsangebote können auch in Kooperation mit anderen Hochschulen oder mit Anbietern für berufliche Weiterbildung entwickelt und durchgeführt werden. Die Kriterien dieser Satzung sind dabei einzuhalten.
- (2) Grundlage für eine Kooperation ist immer ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem externen Partner, der Regelungen zur Form der Kooperation, Finanzierung, Aufgabenteilung, Schutzrechten und Gewinnverteilung enthält.

§ 6

Qualitative Standards für Weiterbildungsangebote

Die Inhalte der Weiterbildungsangebote müssen dem Niveau von Studiengängen entsprechen. Das Niveau der einzelnen Weiterbildungsangebote muss aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erkennbar sein. Dies wird durch Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Fakultätsrat der fachlich

zuständigen Fakultät festgestellt. Die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsangebote müssen auf Grundlage der Evaluierungsgrundsätze der Hochschule für Studiengänge entsprechend evaluiert und ausgewertet werden. Entsprechende Details sind mit dem jeweiligen Studiendekan abzustimmen.

§ 7 Gebühren

Gem. Art. 71 Abs. 8 BayHSchG erhebt die Hochschule Deggendorf Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten. Diese werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Hochschule und dem Teilnehmer geregelt.

Abschnitt II: Zertifikate

§ 8 Rechtliche Stellung

Durch das Weiterbildungszertifikat wird kein akademischer Grad verliehen.

§ 9 Genehmigung

Jedem Angebot des weiterbildenden Studiums, das mit einem Weiterbildungszertifikat der Hochschule abschließt, muss eine Satzung bzw. eine Prüfungsordnung zugrunde liegen, die vom Senat auf Vorschlag der zuständigen Fakultät genehmigt werden muss.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Weiterbildungsangeboten werden in den jeweiligen Satzungen und Prüfungsordnungen geregelt. Die Teilnehmer sollten einen Hochschulabschluss, zumindest eine Hochschulzugangsberechtigung haben. In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber auf Beschluss der zuständigen Prüfungskommission zugelassen werden, welche die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

§ 11

Umfang eines Weiterbildungszertifikats

Der Studiumumfang eines Weiterbildungszertifikats muss mindestens 2 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) betragen und sollte 36 Leistungspunkte nach ECTS nicht überschreiten.

§ 12

Bewertung von Prüfungen, Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des Zertifikates ergibt sich entsprechend der Gewichtung der abzuleistenden Fächer gemäß der Anlage in der Satzung des jeweiligen Weiterbildungsangebots.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungen erfolgt gemäß dem allgemeinen Standards der Hochschule für die Bewertung von Prüfungsleistungen soweit nicht anders in der entsprechenden Satzung des Zertifikates geregelt.
- (3) Im Zertifikat werden die Bezeichnungen der Module und der Titel der Abschlussarbeit und in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle sowie die Leistungspunkte angeführt.

§ 13

Zertifikat

Über den Erwerb der Zusatzqualifikation wird von der Hochschule ein Zertifikat in Anlehnung an das Muster in der Anlage zu dieser Satzung erteilt, welches vom zuständigen Programmleiter und Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben wird.

§ 14

Qualifikation der Lehrpersonen

Lehrpersonen in Weiterbildungsangeboten, die mit einem Hochschulzertifikat abschließen, müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) in der jeweils geltenden Fassung sein oder die Voraussetzung eines Lehrbeauftragten gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG erfüllen.

§ 15

Prüfungskommission

Für jedes Zertifikat ist eine Prüfungskommission von der zuständigen Fakultät zu bestellen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft und ersetzt die Weiterbildungsrichtlinie vom 26. Oktober 2005.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 27. Januar 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 28. Juli 2010.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juli 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juli 2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2010.

Anlage
Weiterbildungszertifikat „Muster“

Weiterbildungszertifikat

Herr / Frau _____ aus _____
geb. am _____

hat vom _____ bis _____ am Weiterbildungsangebot der Hochschule für
angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf zum

„Muster“

teilgenommen und folgendes Gesamtergebnis erzielt:

„mit Auszeichnung bestanden“, „mit sehr gut bestanden“, „mit gut bestanden“,
„befriedigend bestanden“, „bestanden“

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus folgenden Einzelnoten:

Modul
Modul
Modul
Modul
Projektarbeit und Kolloquium

Die Weiterbildung umfasst XX ECTS-Punkte.

Deggendorf, den _____

Vorsitzendes Mitglied
der Prüfungskommission

mit Auszeichnung bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0